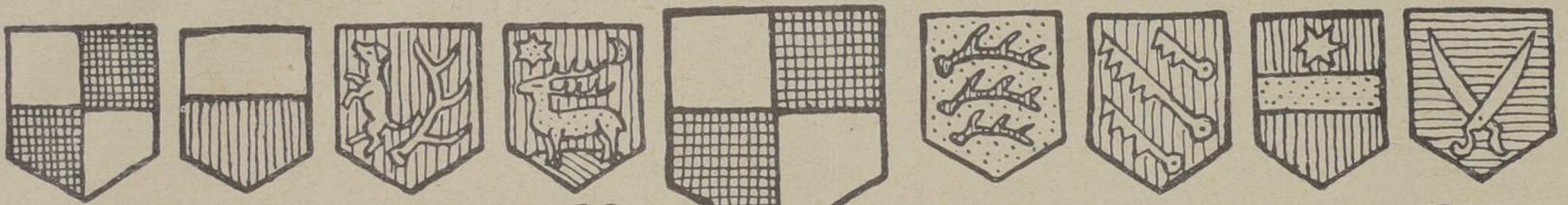


ZOLLERHEIMAT



BLÄTTER ZUR FÖRDERUNG DER HOHENZOLLERISCHEN HEIMAT- UND VOLKSKUNDE

NUMMER 1

Hechingen, 1. März 1934

3. JAHRGANG

Hohenzollerische Siegel und Wappen — Neuneck

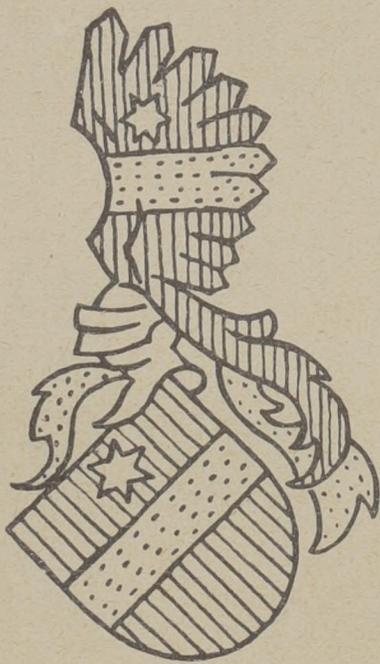
Von Willy Baur

Als Geschlechterwappen des früheren Oberamts Haigerloch wurde der Schild derer von Neuneck an dritter Stelle rechts in unsere Kopfleiste aufgenommen. Die heute nur noch in spärlichen Trümmern vorhandene namengebende Burg dieser Herren liegt zwar nicht auf hohenzollerischem Grund, sondern gehört mit dem unmittelbar darunter im engen Glatt-Tale liegenden Dorf Neuneck zum württembergischen Oberamt Freudenstadt, aber einer der ersten der urkundlich nachweisbaren Vertreter der Familie, der 1245 vorkommende Bolmarus de Neuneck, gehört der Glatter Linie an, ebenso wie der letzte Träger des Namens, Hans Kaspar von Neuneck, der am 3. Juli 1671 zu Glatt starb. Kaum ein zweiter niederadliger Name ist vom 13. bis ins 17. Jahrhundert so sehr mit der Geschichte unseres hohenzollerischen Unterlandes verknüpft, und eines unserer schönsten Baudenkmäler, das Wasserschloß in Glatt aus dem Beginn des 16. Jahrhunderts, trägt über seinem Eingangstor das Wappen der Neunecker.

Nach J. Kindler v. Knobloch¹⁾ sind insgesamt zwei Linien des Gesamtgeschlechtes in Neuneck und drei Linien mit dem Sitz in Glatt zu unterscheiden, von welcher letzteren sich eine 1498 in eine Glatter und Börbacher Linie teilte. Die beiden Neunecker Zweige sterben schon zu Ende des 15. Jahrhunderts aus, 1618 wird der letzte des Börbacher Mannesstammes ins Grab gelegt, der letzte des einen Glatter Zweiges nimmt wie gesagt 1671 Schild und Helm mit ins Grab. Es ist das die ansprechende Sitte früherer Zeiten, dem letzten männlichen Sprossen eines Geschlechtes Schild und Helm mit ins Grab zu geben. Die ursprünglichen Zusammenhänge zwischen den einzelnen Linien der Neunecker, die uns im 13. Jahrhundert schon getrennt entgegentreten, sind bei dem Mangel an Urkunden vor dieser Zeit kaum jemals

noch zu klären. Grundlegend für die Geschichte des Gesamthauses ist die Sammlung von urkundlichen Nachrichten, die der hochverdiente Lehrer Locher zusammengestellt hat, und die eine Fundgrube für die Geschichte unseres Unterlandes überhaupt darstellt.²⁾

Der Neunecker Schild enthält auf rotem Feld einen goldenen Querbalken und darüber einen silbernen, sechsstrahligen Stern, Figuren von sehr einfacher Art. In dem Querbalken tritt uns zum erstenmal in unsern Betrachtungen eine sogenannte Heroldsfigur entgegen. Man versteht darunter Zeichen, deren Ursprung in einem Beschlag des Schildes mit Metallstreifen zu seiner Verstärkung liegt. Der sog. Schrägbalken oder zwei in Form eines Andreaskreuzes angeordnete Schrägbalken gehören auch hierher; eine sehr interessante Heroldsfigur ist die sogenannte Lilie, allgemein bekannt aus dem Schild und dem Banner der alten französischen Könige. Schwieriger zu lösen ist die Bedeutung des silbernen Sternes. Sterne als Zusätze auf Wappen sind nicht eben selten, es läßt sich nachweisen, daß sie gelegentlich als reine Schmuckform auftreten und wieder verschwinden. So enthält ein Siegel des Eberhard von Schaumburg aus



Wappen von Neuneck

dem Jahre 1300 einen Stern und Rosetten lediglich als Damaszierung eines leeren Feldes.³⁾ Nachzuweisen ist auch, daß Sterne und Rosetten als Schmuckformen gelegentlich ausgetauscht werden. Sieht man im Siegel des Albrecht von Neuneck aus dem Jahre 1382 den Stern aus dem Schild heraus in das freie Siegelfeld gerückt,⁴⁾ so ist man versucht, bei den Neuneckern diesem Zeichen nur die Bedeutung als Schmuckform zuzubilligen, indessen mahnt die Farbgebung zur Vorsicht. In alten Wappenbildern ist nämlich die Verwendung von zwei Metallfarben — hier Gold und Silber — auf einem Schild verpönt. Findet sich diese ziemlich strenge Regel

unbeachtet, dann liegt die Vermutung nahe, daß in ein ursprünglich einfacheres Wappen einzelne Figuren eines anderen Wappens übernommen sind. In unserm Fall ist die Herkunft des Sternes unschwer zu finden.

Der Weiler Sterned zwischen Leinstetten und Loßberg hat seinen Namen von einer Burg Sterned, zu der eine kleine Herrschaft gehörte. Herren von Sterned sind urkundlich nicht bekannt. Besitzer der Burg mit Zubehör sind im 13. Jahrhundert schon die Herren von Brandeck (bei Dornhan⁵⁾) und diese führen im blauen Schilde drei silberne Sterne offenbar als Nachfolger und Verwandte der Sternecker. Verwandtschaftliche Beziehungen derer von Brandeck mit den Neuneckern sind erst in verhältnismäßig später Zeit nachzuweisen. Dem Besitzstand und den ältesten Namen nach (Bolmar, Brun, Renhard), die beiden Geschlechtern gemeinsam sind, ist jedoch wohl auf eine alte Zusammengehörigkeit zu schließen. Der Stern im Neunecker Wappen ist demnach mit großer Wahrscheinlichkeit als Zeichen dieser Verwandtschaft, nicht als Schmuckform zu bewerten. Es wird das noch deutlicher, wenn die Helmzier beachtet wird. Sie besteht bei den Neuneckern in zwei Formen: einmal als Jungfrauenrumpf mit zwei Hieshörnern statt der Arme, als zweite in einem geschlossenen Flug mit aufgelegtem rotem Band, das den sechsstrahligen Stern enthält. Der Rumpf einer Jungfrau oder Frau mit Armen oder einem Wappenbild statt der Arme ist nicht sehr selten, z. B. weist der Wappenhelm

der früheren württembergischen Herrschaft Mömpelgard dasselbe Bild auf mit zwei Fischen (Barben) statt der Arme. Im Wappen der Brandecker ist eine armlose Jungfrau als Wappenbild verwendet, die dann wohl mit den ursprünglich allein vorhandenen Hieshörnern des Neunecker Helmes übernommen und zum neuen Wappenbild ausgestaltet wurde. Die Herkunft des zweiten Neunecker Helmschmuckes, des Flugs, ist dann nicht schwer zu deuten, wenn man weiß, daß nahe verwandtschaftliche Beziehungen zu den Herren von Lichtenfels und Bellenstein bestanden haben, Familien, deren Stammburgen bei Leinstetten und Böfingen (Ost. Freudenstadt) standen. Eine schöne Darstellung dieser Wappenelemente gibt der Grabstein des Wildhans von Neuneck in der Pfarrkirche von Blatt.⁶⁾ So einfach also der Neunecker Schild und Helm auf den ersten Blick erscheint, ist er doch das Ergebnis einer längeren Entwicklung. Eine nähere Betrachtung des Wappens erschließt auch hier Zusammenhänge, die sich aus sonstigen Geschichtsquellen nicht ohne Weiteres ergeben.

Anmerkungen:

- 1) Oberbadisches Geschlechterbuch Bd. III. S. 226. ff.
- 2) Mitteilungen d. Ver. f. Gesch. u. Altertumsk. i. S. XI.-XVII. (1877-84).
- 3) G. A. Seyler, Geschichte der Siegel S. 280/81.
- 4) Alberti, Württg. Adels- u. Wappenbuch S. 552.
- 5) Oberamtsbeschreibung Sulz S. 173.
- 6) Abgeb. in Zingeler-Laur, Die Bau- u. Kunstdenkmäler d. S. L., S. 72/73

Heiligenzimmern, Ortsname und Siegel

Von M. Schaitel

Bekannt ist die verschiedenartige Schreibweise der Eigennamen in früheren Jahrhunderten, die hin und wieder bis zur Willkürlichkeit ausartete. So ist es gar nicht selten, daß derselbe Name auf derselben Seite jedes Mal anders geschrieben ist. Dies wird vor allem dann der Fall sein, wenn der Name zusammengesetzt ist oder Wortbestandteile enthält, die die gesprochene Sprache nicht mehr kennt. Ein Beispiel in dieser Hinsicht bietet der Ortsname Heiligenzimmern, der aus Horgenzimmern zu Heiligenzimmern verschlechtert wurde, als das Wort horgen (horgen = naß, feucht, sumpfig) außer Gebrauch gekommen und seine Bedeutung verloren gegangen war. Nach Akten über den Kirchberger Waldstreit, der von 1752—1764 zwischen der Stadt Rosenfeld und der Gemeinde Heiligenzimmern schwebte, schreiben

der Vogt von Heiligenzimmern: Zimmern, Horgen
Zimmern,

der Bürgermeister von Heiligenzimmern: Zimmern,

der Pfarrherr von Heiligenzimmern: Horgen Zimmern,

der Vogt von Gruol: Zimmern,

das Oberamt in Haigerloch: Zimmern, Haigerzimmern,
Hangerzimmern,

die Regierung in Sigmaringen: Zimmern, Haigerzimmern,
Hanger Zimmern,

Fürst Joseph von Hohenz. Sigmar.: Zimmern, Zimmeren,
Haigerzimmeren,

der Vogt und das Gericht von Rosenfeld: Heiligen
Zimmern,

der Oberamtmann von Rosenfeld: Haigerzimmern, Heigerzimmern,

die herzogliche Regierung in Stuttgart

in demselben Schriftstück: Zimmern, Haigerzimmern,
Heiligen Zimmern,

Hofger. advocatus in Tübingen: Heiligen Zimmern.
(In den Originalschreiben steht statt der zwei „m“ in dem Worte Zimmern meist nur eines mit einem Strich darüber.)
Aus Vorstehendem ergibt sich, daß noch um die Mitte des

18. Jahrhunderts von den Ortsbehörden, von Pfarrer und Vogt, die bereits im 13. Jahrhundert verbürgte Schreibweise „Horgenzimmern“ üblich war, während die Stadtverwaltung des nahen Rosenfeld bereits „Heiligenzimmern“ schrieb. Wenn die Behörden des Fürstentums Sigmaringen, zu dem die Herrschaft Haigerloch gehörte, in den meisten Fällen nur kurz „Zimmern“ schreiben, so mag dies seine Erklärung darin finden, daß es ein zweites Zimmern im eigenen Lande nicht mehr gab, während Zimmern bei Hechingen und die fünf Zimmern im Gebiet des oberen Neckars bereits im „Ausland“ lagen.

Von besonderem Interesse ist ein kurz gefaßtes Schriftstück, dessen Kopf „Datum Horgen Zimmern den 5 tag Maien 1753“ lautet und dessen in rotem Siegellack aufgedrücktes Siegel die Umschrift „ZIMERN“ trägt. Sein Verfasser ist, wie im Inhalt genannt, der Vogt Anselmus Bisinger, der „Mit Bengetrucktem Flecken Pittschafft“ bescheinigt, daß er die verlangten Punkte pflichtgemäß abgehört habe. Da eine Unterschrift fehlt, haben wir es mit einem sogenannten Hauptiegel zu tun, die bekanntlich wichtigeren Urkunden anstatt der Unterschriften als amtliche Beglaubigung angehängt oder aufgedruckt wurden. Das Siegel ist rund und ohne Schriftband. Es hat einen Durchmesser von 18 mm und zeigt in seinem Felde einen Wappenschild mit drei Kleeblättern an einem gebogenen Stiel. Der Schild berührt mit dem Fußrand den Siegelrand und läßt somit über dem Hauptrand genügend Raum für Schrift und Sternchen. Die Form des Schildes, der einer Tarttsche ähnelt und dessen beide Seiten nach innen gewölbt sind, gibt uns einen Anhaltspunkt für das Alter des Siegels, denn vor 1500 haben Gemeindefiegel nur die dreieckige oder eigentliche Schildform. Die heraldische Verwendung des Kleeblattes ist nicht selten und findet sich in Geschlechts- wie Ortswappen. Beim königl. preuß. Wappen z. B. sind die Flügel des gold-bewehrten schwarzen Adlers mit Kleeblättern belegt, während (nach Hupp) das Dorf Steinau in Oberschlesien in Silber drei grüne Kleeblätter zeigt, eines oben, zwei unten, deren Stiele in der Mitte des Schildes zusammenwachsen. In unserem Falle gibt das Wappenbild das Attribut oder Kennzeichen des hl. Patricius wieder, der Kirchenpatron von Heiligen-

zimmern ist. St. Patrick, der Nationalheilige Irlands, soll nämlich nach der Legende dem König Laoghair an einem Kleeblatt das Geheimnis der hl. Dreifaltigkeit erläutern haben. Daher hält der Heilige in der bildlichen Darstellung in seiner Rechten einen kurzen Kleestengel, an dem drei Blätter sitzen. Heute noch gelten die drei Kleeblätter als das nationale Symbol der Irländer und am Patrickstage, am 17. März, tragen sie kleine Kleebüschel am Hute. Auch im Wappen des Ritterordens vom hl. Patrick, einem irischen Verdienstorden, erscheinen auf dem roten Patrickskreuz drei Kleeblätter. Das Ortsiegel von Heiligenzimmern hat also in sinn-

voller Weise das in seinem Bilde festgehalten, was dem Flecken als das Wesentliche galt, was ihn am besten symbolisierte: das Abzeichen seines Schutzheiligen, des Kirchenpatrons Patricius. Wann das Siegel außer Benutzung kam, bzw. nicht mehr verwendet werden durfte, ist dem Schreiber unbekannt. Eine Aushebungsliste vom 12. September 1840 zeigt auf dem Titelblatt die Schreibweise „Heiligenzimmern“, auf dem der letzten Seite beigedrückten Siegel den gevierten Zollerschild mit der Umschrift „Bürgermeisteramt Zimmern“!

Zur Organisation der Herrschaft Glatt

Von Jos. Schäfer *)
Referat von J. A. Kraus

Die im Plan vielversprechende Arbeit wäre m. E. vielleicht besser „Zur Wirtschaftsgeschichte d. H. Glatt“ benannt worden. Nach einer Einleitung über den Ursprung der Herrschaft und die Herren von Neuneck behandelt sie den gebotenen Stoff in 5 Kapiteln: 1) Übersicht über die Erwerbungen der Herren von Neuneck von 1245—1534, wo Sch. eine Blütezeit annimmt. 2) Veräußerungen und Rückgang, besonders die Zeit um 1629 und die Schicksale bis 1803. 3) Die Verwaltung der Herrschaft zunächst des unmittelbar und dann des mittelbar genutzten Besitzes. 4) Die Leistungen der Güter und Höfe, sowie die Fronen. 5) Meist mit dem vorigen sich deckend: die Gesamteinkünfte der Herrschaft Glatt. 6) Die Gerichtsverfassung. Den Abschluß bilden 174 Anmerkungen und der Lebenslauf des Verfassers.

Dieser hat es gut verstanden, die ausgezeichneten Regesten der Herren von Neuneck von Sebastian Locher, seinem Landsmann, auszuwerten, ohne jedoch immer seine Quelle anzugeben. Daneben scheint er nur wenige Urkunden, aber 2 Urbare von 1534 und 1629 sowie ein Zinsbuch von 1661 u. a. aus dem fürstl. Hohenzoll. Domänenarchiv benutzt zu haben. Man darf sich wundern, welche Menge von Ortschaften den Herren von Neuneck dienstbar oder zehntbar war. Leider muß man eine genaue Zusammenstellung aller Einkünfte, trotz aller Bemühungen des Verfassers, vermissen. Sollte wirklich keine solche, auch aus späterer Zeit, mehr vorhanden sein? Sonst wurde doch bei Übergang einer Herrschaft in andere Hände regelmäßig eine genaue Übersicht aller Abgaben bzw. Einkünfte gemacht! Hier und da hat man den Eindruck, als ob die Arbeit etwas den Stempel jener unsicheren Zeit trage, in der sie entstanden ist.

Aber trotz einiger Unebenheiten bildet sie eine Fundgrube für den Heimatsfreund, nicht nur des hohenzoll. Unterlandes, sondern auch der angrenzenden Teile Württembergs.

1.) Der Name Neuneck soll von dem Pfarrdorf im Oberamt Freudensstadt herrühren, während man doch sonst geneigt ist, die Bezeichnungen auf —eck der Burgzeit zuzuweisen! Eine ältere Ansiedlung muß man notwendig voraussetzen. Das Wappen des Geschlechtes zeigt nicht nur einen Stern, wie Sch. meint, sondern einen goldenen Stern über einem ebensolchen Querbalken in rotem Feld. Ein Zusammenhang mit denen von Brandeck mag aber trotzdem möglich sein. Von großer Bedeutung war die Belehnung der Herren v. N. mit dem Ungerichtshof zu Oberisflingen seitens der Klosters Alpirsbach, mit dem die Zehnten von 15 Ortschaften verbunden waren und wofür sie dem Lehenherrscher (dem Kloster) eine Jahresgült von 20 Malter Korn, ebensoviel Roggen, 36 Malter Haber, 90 Schilling Heller, 6 Pfund Wachs und 4 Herbergen zu stellen hatten. Die ersten Neunecker sind nach Locher Konrad und Heinrich Gebrüder, 1236 (nicht erst 1245, wie Sch. will.). S. 9 sind die Besitzungen des Geschlechtes zu Glatt nach dem Lagerbuch von 1629 aufgezählt. Es folgen die ausgegebenen Lehen, leider ohne daß man ersehen kann, ob nicht auch einige bloße Zinsgüter darunter sind.

Weiter sind aufgeführt die Besitzungen in Dettingen, so vor allem Burgstall Neuneck mit Zubehör (1629), 8 zinsbare Güter, 1 Fron- und zinsbares Gut, dann in Dürenmettstetten 5 Güter mit mehreren ihnen unterstellten Zinsgütern, zu Mühlheim, 1 Lehen und 7 Zinsgüter. Leider hat Sch. mit Absicht die jährlichen Zinsen weggelassen. Er berechnet den gesamten Besitz der Familie (nach dem leichter lesbaren Urbar von 1629) auf 806 Jauchert Acker, 265½ Mansmad Wiesen, 206 Jauchert Wald und der Fischinger Wald, 102 Gehölze, 5 Hanslande, 56 Gärten, 31 Weingärten, 5 Fischwasser, einige Mühlen, Kelter, Schmiedstatt, Badstube und Weinschenken u. a. M. E. ist es jedoch fraglich, ob alle diese Güter eigen waren, oder teilweise nicht bloß einen jährlichen Zins abwarfen. In Eigenbenutzung der Herren und in Bearbeitung durch Fron und Tagelöhner standen 36 M. Wiesen, 66 J. Acker, 206 J. Wälder (alles nur geschätzt) und 16 Gehölze, 9 Weingärten, 9 Baumgärten, 1 Krautgarten und 5 Fischwässer (die letzten später auch als Lehen ausgegeben).

Auch über die Zehnteinnahmen bringt Schäfer nichts, und doch müssen diese ungeheuer gewesen sein. Allein mit dem Ungerichtshof (der Name stammt nach Locher von einem früheren Besitzer) zu Oberisflingen verband sich der Zehnten von Bittelbrunn, Böfingen, Dettingen, Dießen, Dietersweiler, Dürenmettstetten, Grünmettstetten, Geroldsweller, Glatt, Leinstetten, Lombach, Mühlheim, Neuneck, Schopfloch und Wittendorf. Außerdem bezogen sie Zehnteinkünfte aus Altingen, Betra, Beuren, Bildehingen, Deufringen, Dornstetten, Ergenzingen, Göttslingen, Lauingen, Mühlen a. N., Niedertalheim, Nordstetten, Ober- und Unterisflingen, Roeth a. d. Murg, Rodt, Rohrdorf, Sipplingen a. Bodensee, Sulz, Weitingen, Zilla (bei Emmingen ab Eck), ohne daß genauere Zahlen vorgelegt werden. Nachprüfungen der Quellenangabe führte zu auffallend vielen Unstimmigkeiten! Über die Zahl der Leibeigenen konnten ebenfalls keine Angaben gemacht werden, was sehr zu bedauern ist.

2.) Das nächste Kapitel verfolgt die Veräußerungen, die ein buntes aber kein absolutes Bild ergeben können, weil Kauf und Verkauf der Adelligen des Mittelalters miteinander Hand in Hand gingen. Heimsteuern und fromme Stiftungen haben naturgemäß das Familiengut geschmälert, bis endlich 1671, nach dem Tode des letzten Herrn von Neuneck, Hans Kaspar, die Herrschaft als Erbe an das Domstift Trier und 1681 durch Kauf an den Freiherrn Franz von Landsee und dann 1706 um die Summe von 55 000 Gulden an das Kloster Muri kam, das sie 1803 an Hohenzollern-Sigmaringen auf Grund der Säkularisation abtreten mußte.

3.) Die meisten Güter waren zu Erblehen ausgegeben, daß sie von selbst vom Vater auf den Sohn übergingen, doch waren Töchter ausgeschlossen (Mannlehen). Einige wenige Felder waren auf Teilbau verliehen, d. h. sie mußten 1

*) Dissertation Freiburg, 1924, 56 S., Maschinenschrift, in zwei Exemplaren in der Landesbibliothek Hechingen.

Drittel oder 1 Viertel des Erträgnisses dem Herrn abliefern. „Daß einige Höfe mit Fronen und der Abgabe der jährlichen Fastnachtshenne belastet waren, scheint noch keineswegs ein Beweis dafür zu sein, daß die Leheninhaber Unfreie waren. Denn Fronen können auf grundherrliche oder gerichtsherrliche Befugnisse zurückzuführen sein, die Fastnachtshenne aber auf leibherrliche, gerichtsherrliche oder auch grundherrliche. Wohl aber deutet die Abgabe eines Besthauptes mit Bestimmtheit auf Leibeigenschaft hin.“ Dieses, wie auch anderwärts „Fall“, „Hauptfall“ genannt, bestand im Todesfalle eines Mannes im besten Stück Vieh, bei einer Frau im besten Kleid.

4.) Abgaben wurden von Äckern in natura geleistet, von Wiesen meist in Geld, wie auch anderorts. Die Fastnachtshenne sieht Sch. als Ausdruck der Gerichtsherrschaft an, ohne es beweisen zu können. Auch läßt sich die angezogene Stelle bei Knapp nicht wohl finden. Die Glatter Weinbauern gaben gewöhnlich aus 1 Jauchert (nicht gemessen) Weinberg ein Viertel Cimer Wein. Daß zur Zeit der Brache von einem Acker keine Fruchtgabe gefordert wurde, ist nichts besonderes, sondern nur gerecht.

Weil die Zahl der Untertanen nicht bekannt ist, läßt sich auch trotz der Tabelle über die geleistete Arbeit der Fronen kein bestimmtes Bild gewinnen. Bei den von Glatt entfernt gelegenen Orten war die Fron in Geld umgewandelt, offenbar weil die Herrschaft dort keinen Eigenbau unterhielt. Aus der Abgabe von Stroh allein (S. 31) läßt sich das Vorhandensein eines Sallandes, das dem Verfasser besonders ans Herz gewachsen zu sein scheint, noch nicht erweisen, denn es kann auch Zehntstroh gemeint sein. Was der Satz: „Klei-

ner Güter hatten im Brachjahr nur ganz wenig abzuliefern“ bedeuten soll, ist von dem Sohn eines Landwirts schwer verständlich!

5.) Bei der Zusammenstellung aller Einkünfte fehlen vor allem die aus dem selbst umgetriebenen Salland. Leheneinnahmen berechnet Sch. zu 73 Fastnachtshennen, 177 Hühner, 409 Eier, 93 Malter Fesen, 66 Malter Roggen, 401 Malter Haber, etwas Obst, 38 Gulden 7 Schilling Heller an Geld, 19 Viertel Wein usw., was als sehr wenig erscheinen will. Die weiteren Angaben an Mist- und Pflugfahrten sind mangels der Kenntnis der Einwohnerzahl wertlos. Es folgen noch einige Eingänge aus der Kelter, Fischereirecht, Ziegelei, Mühle, Judenschirmgeld, Handlohn bei neuaufziehenden Lehenbauern und Weglösin bei abziehenden, Schafgeld, Ungeld und Stuchwein aus Getränken, Flößerzoll, von dem jedoch das herzogl. württembergische Holz frei war, Weggeld und Brückenzoll. Aus einem Nebensatz kann man entnehmen, daß das Gebiet um Glatt zur *F r e i e n P i r s c h* gehörte, aber nur für Herren, wie später ausgeführt ist.

6.) Die Edeln von Neuneck besaßen nach dem Lagerbuch von 1534 die niedere Gerichtsbarkeit, die sie an einigen Orten mit anderen vom Adtel teilen mußten (S. 38 f.). Im Jahre 1521 erhielten sie vom Kaiser die hohe Gerichtsbarkeit mit Stock und Galgen, samt dem Recht eines Jahrmarktes und im Jahre 1541 wurde ihr Weiherloch zu Glatt zu einer Freistätte privilegiert. Als gerichtsherrliche Abgaben bezogen sie von jedem Haus zu Glatt ein Rauchhuhn und Vogthaber! Fiel damit die Fastnachtshenne weg? Anderwärts wird nämlich diese der Leihenne gleichgesetzt, wäre also kein Ausfluß der Gerichtsherrschaft.

Geschichte zweier Krauchenwieser Erbhöfe

Von Adolf G u h l, Krauchenwies

Erbhof des Titus Stecher

Der Erbhof des Titus Stecher geht in seinem Kern zurück auf einen jener 6 Krauchenwieser Höfe, welche die H a b s b u r g e r um 1307 besitzen. Ihren neuerworbenen Besitz geben die Habsburger alsbald wieder als Lehen aus. Unser Hof befindet sich im Jahre 1450 als habsburgisches Lehen in den Händen der Herren von Z i m m e r n. Nach dem Abgang des Zimmerischen Mannesstammes im Jahre 1594 gelangt er zunächst an die Grafen von H e l f e n s t e i n und dann an das Haus F ü r s t e n b e r g.

Die erste Beschreibung des Hofes stammt aus dem Jahre 1475. Damals gehören zum Hofe 3 Gärten, 24½ Jauchert Ackerland, ferner zwei Acker, deren Größe nicht angegeben ist, und 19 Mannsmahd Wiesen. Im Jahre 1731 setzt sich der Bestand des Hofes zusammen aus Haus, Hofraum und

—	Jauchert	18	Ruten	6	Schuh	Gartenland
33.50	"	15	"	83	"	Ackerland
28.50	"	94	"	72	"	Wiesen
<hr/>						
zus. 62.25 Jauchert 13 Ruten 41 Schuh						

Nach 1813 wird der Bestand durch Verkauf von Grundstücken, Teilung und Flurbereinigung stark geschmälert und verändert. Von der 13 ha 7 a 1 qm großen Gesamtfläche des heutigen Erbhofes entfallen auf die Hofstatt, die abgesehen von einigen Veränderungen mit der von 1731 identisch ist,

—	ha	16	a	41	qm
auf Ackerland	9	"	15	"	32
auf Wiesen	3	"	75	"	28

Von den Bebauern des Hofes wissen wir Näheres erst seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Im Jahre 1472 empfängt H a n s E n d e r l i n den von seinem verstorbenen Vater überkommenen Hof, der zuvor wohl Erblehen gewesen ist, wegen Verletzung des Lehenrechts als fälliges Lehen, d. h. als P a c h t g u t. Verleiher ist Herzog Sigismund von Österreich als Oberlehensherr. 1475 verleiht Werner von Zimmern dem Hans Enderlin den Hof wieder als Erb-

lehen. Für die Verbesserung des Besitzrechts muß Enderlin auf seine Kosten ein gutes Schaubhaus auf den Hof bauen und sich dem Grundherrn mit Leib ergeben. In der Folgezeit wird der jeweilige Empfänger des Hofes Leibeigener des Grundherrn. In ihrer Wirkung ist diese dingliche, auf den Besitz eines Gutes sich gründende Leibeigenschaft, die man *R e a l l e i b e i g e n s c h a f t* nennt, nichts anderes als eine erträgliche Erbschaftsteuer. Dieser Fall von Realleibeigenschaft ist späterhin der einzige, der in Krauchenwies vorkommt.

Laut Lehenbrief von 1475 muß der Bebauer des Erblehens dem Grundherrn jährlich

2 Malter Fesen	30 Schilling
1 Malter Haber	1 Viertel Eier
1 Malter Roggen	4 Hühner

entrichten. Diese Gült bleibt dem Wesen des Erblehens entsprechend in den folgenden Jahrhunderten unverändert. Überdies muß, so oft der Hof seinen Besitzer wechselt, eine als Erbschaft bezeichnete Besitzwechselabgabe von 4 fl entrichtet werden. Auf Grund des Vertrages vom 19. Februar 1840, durch den die auf dem Hofe ruhenden grundherrlichen Lasten mit 1414 fl 40 kr abgelöst werden, geht der Hof in das freie Eigentum seines Bebauers über.

Die Nachfolger des genannten Hans Enderlin im Besitz des Hofes sind

Jakob Enderlin (1515)
Hans und Biese Enderlin (1561)
Hans Enderlin (1581)
Georg Enderlin (1607)
Jerg Enderlin (1656)
Galle Enderlin (1678).

Im Jahre 1678 überläßt Galle Enderlin seinen Hof, den er wegen Verschuldung nicht mehr halten kann, dem C h r i s t o p h S t e c h e r (Generation II der folgenden Stammtafel). Darauf empfängt dieser das Gut gegen Übernahme der Schulden vom Grundherrn wiederum zu erblichem Recht.

Nachfolger des Christoph Stecher im Besitz des Hofes sind seine in der Stammtafel genannten unmittelbaren männlichen Nachkommen.

Stammtafel der Familie des Erbhofbauern Titus Stecher:

I	Johann Stecher, seßhaft zu Krauchenwies † 1676	∞	1632	Maria Linder aus Krauchenwies, † 1678
II	Christoph Stecher † 1716	∞	1665	Katharina Guhl aus Krauchenwies, † 1708
III	Johann Stecher, genannt „Baurenhanß“ * 1681 † 1770	∞	1702	Ursula Mutscheller aus Krauchenwies * 1679 † 1744
IV	Anton Stecher * 1710 † 1791	∞	1745	Maria Anna Guhl aus Krauchenwies * 1717 † 1789
V	Christoph Anton Stecher * 1753 † 1828	∞	1778	Maria Agatha Haag aus Krauchenwies * 1757 † 1813
VI	Christoph Anton Stecher * 1787 † 1828	∞	1813	Franziska Teufel aus Inzigkofen * 1793 † 1849
VII	Xaver Stecher * 1827 † 1888	∞	1850	Christine Stecher aus Krauchenwies * 1828 † 1888
VIII	Konrad Stecher * 1856 † 1926	∞	1884	Magdalena Frick aus Krauchenwies * 1857 † 1919
IX	Titus Stecher	∞	1923	Berta Röck aus Ostrach

Quellennachweis.

Handschriftliche Quellen. Fürstl. Hohenzollerisches Domänenarchiv in Sigmaringen, Abt. Grafschaft Sigmaringen: Habsburgischer Einkünfterodel für den Bereich der Grafschaft Sigmaringen von ca. 1307 (Rubr. Nr. 75, Fass. Nr. 455), Einkünfterverzeichnis von 1515 (R. 137, F. 26), Lehenakten von 1472 bis 1755 (R. 45, F. 175, 196, 240, 244, R. 75, F. 422; R. 102, F. 74). — Fürstl. Fürstenbergisches Archiv in Donaueschingen: Zimmerisches Urbar von 1561. — Krauchenwieser Pfarrarchiv: Kirchenbücher. — Krauchenwieser Gemeindegistratur: Gemeindeurbar von 1731, Steuerbücher aus dem 18. Jahrhundert, Grundsteuerkataster von 1850, Verzeichnisse von Grundstücken, welche das Haus Hohenzollern-Sigmaringen im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts erworben hat. — Akten im Besitz des Titus Stecher.

Gedruckte Quellen. Quellen zur Schweizer Geschichte Bd. XV, 1 S. 151 f., 241, 460, 465. — Fürstenbergisches Urkundenbuch Bd. VI Nr. 224, 1. — Mitteilungen aus dem fürstl. Fürstenbergischen Archive II Nr. 887.

20115 Schmal 2a 517 1-5

Peinliche Gerichts-Ordnung zu Gammertingen

Vorbemerkung.

Im Archiv des Amtsgerichts Gammertingen befand sich noch im Jahre 1908 ein Strafaktenstück etwa aus dem Jahre 1720 und in diesem eine schriftlich (ohne Datum und Unterschrift) abgefaßte „Peinliche Gerichtsordnung zu Gammertingen“, von der ich die nachstehende wörtliche Abschrift angefertigt habe. Die Urschrift ist noch vorhanden, die Akten aber sind nicht mehr aufzufinden und wohl inzwischen vernichtet.

Es handelt sich vermutlich um eine von einem Juristen aufgrund der Peinlichen Halsgerichtsordnung Karls des V. für einen besonderen Straffall gegen einen gewissen Hans Ertinger von Mellingen (Mellingen?) auf den Fildern wegen vielfältiger Diebstähle ausgearbeitete Anleitung für das Verfahren in der Verhandlung. Offenbar stand bei dem Verfasser das Urteil von vornherein fest.

Soviel mir aus den Strafakten noch erinnerlich, ist der Übeltäter auf der Richtstatt im Hintertal bei Gammertingen hingerichtet worden.

Ritter, Amtmann i. R., Hechingen.

*

Peinliche Gerichts-Ordnung zu Gammertingen

Anfangs wann ain Malefiz Persohn durch Peinliche frag und aigne bekhandtnuß so weit gebracht, daß er uffs leben anklagt und berechtigt worden, solle der Rechtstag Ime malefizanten drey tag zuvor ankündt und bericht werden damit er seine Syndt in solcher Zeit bedentken: beräumen und beichten möge.

Wann dann der Rechtstag vorhanden, soll daß gericht am Morgens umb sieben Uhren in schwarzen Röfhen und Erbarn Klaidern auch mit angegürter Seiten Wehren uff dem Rathhauß zusammen kkommen, der Stabhalter neben dem gerichtschreiber: und allwegen zwen Richter nebenainander in Ordnung in die Khierchen geen, in solcher ordnung wider darauß. Auf dem gewöhnlichen blaz erscheinen, all da ain tisch mit umbgesetzten stielen (Stühlen) geordnet sein soll. Der stabhalter sich oben an den tisch in ainen seßel oder stuel, und der gericht schreiber neben oder und (unten?) zu am tisch und die 12 richter jeder in sein orth nider setzen der stabhalter den stab in henden haben. Und aufrecht zu-

jamblich sitzen bleiben biß zu end der sachen, der herrschafft anwaldt soll ußer hab (haib!) der schrankhen auf der rechten und der übelthätter auf der linkhen seiten durch den stattknecht gebunden stent (stehen). Und sollen allwegen 4 vor und 4 nach Ime mit gewehrter handt in harnischen mit Ime gehen und bey Ime steen. Und sonst auch bey 12 Persohnen, mit Iren harnischen und daß halbhail mit Iren Rohren und Beckelhauben zur Wahrnung des Gerichts und des übelthäters geordnet werden.

Wann daß gericht also sitzt auch der herrschafft anwaldt und der übelthäter zugegen, soll der herrschafft anwaldt den stabhalter: und volgenß der stabhalter der erst Richter, welcher anwaldt fürsprech sein soll also anfragen, Ime mit namen nennen R: Ich frag euch bey euwerem aydt ob dis gegenwertig peinlich gericht nach ordnung Rechtens und sonderlichen nach Kayser Caroly deß fünfften und des hayl. Röm. Reichs ordnung, auch unserer gnedigen herrschafft privilegien und freyheiten, yber daß Bluott zu richten vollkkommen und genuegsamb besetzt seye, und wie ich euch frag, also will ich auch die Anderen und einen Jeden insonderhait bei seinem Aydt befragt haben, darauf steet bedachter richter auf und sagt: herr stabhalter, Ich erkenne bei meinem Aydt den Ich über daß bluott zu richten geschworen hab, daß diß gegenwertig peinlich gericht, nach aufweißung Kayser Caroly des fünfften und des heiligen Röm. Reichs ordnung, auch nach unserer gnedigen herrschafft freyheiten über daß bluott zu richten vollkommen und genuegsamb besetzt seye, soll ein jeder richten sagen, Ja Ich erkenne auch also.

Der stabhalter wird alßdann vom anwaldt ferners gefragt. Und fragt der stabhalter hernach weiter vorgemelten ersten richtern R: Ich frag euch abermals beim aydt, ob Ir rechtlich erkennen, ob es genuegsame und rechte tags Zeit seye, über des Bluott zu richten. Der soll antworten, Herr stabhalter Ich erkenne mich bey dem aydt, daß es rechte tags Zeit seye nach ordnung rechtens, yber daß Bluott zu richten. Und soll ein jeder richter sagen herr stabhalter ich erkenne auch also.

Weiters sagt der stabhalter, R. den vorgemelten richter mit namen genannt, Ich frag euch ob Ir recht sein erkennen, daß diß gegenwertig peinlich gericht nach ordnung der rechten bey 30 Pfund verbannt werde, daß niemand darein röde oder deme einichen eintrag ihüe, dann durch einen

ordentlichen fürsprecher. Sagt der richter, Ich erkenne zu recht, daß diß gericht etweren Anfragen gemetz ohn 30 Pfunden verpand werde, darauf solle der stabhalter mit lauter stim sprechen Ich verpand und gebiet jekunder meniglichen bey 30 Pfunden daß niemand dem Gericht keinen eintrag thue oder darein rede, dann durch einen verlaubten fürsprecher, alßdann sagt der stabhalter, weil dann durch ordentliche Umbfragen rechtlichen erkhannt, daß diß peinlich gericht nach ordnung rechtens yber daß Bluott zu richten genuesgamb besetzt und daß es rechte tags Zeit seye, auch an 30 Pfunden verbannt worden, so frag Ich wer waß richtlichs vor zubringen undl zu rechten habe, möge sich verfürsprechen.

Auf diß drit der herrschafft anwaldt herfür und sagt, herr stabhalter erlauben mir, alß anwaldt deß edlen und gestrengen Kaspar Bernhardt Spethen von Zwysalten zu Gammertingen, Neufern, Bronnen, Woldt- und Harthausen Erb Kastenvogt Schutz- und Schirm herrn des Klosters Unser lieben frawen Berg meines gnedig und gebietenden Junckherrn einen für Sprechen. Der stabhalter sagt, es sei euch verlaubt, wen begären Ir, anwaldt nennt einen mit namen. Der steet auf will sich entschuldigen seye in solchen wichtig sachen zu gering. Der stabhalter sagt ime, er solle der herrschafft anwaldt fürsprech sein. Und fragt gleich der herrschafft anwaldt, gegen welchem er zu rechten habe, anwaldt sagt gegen beystehenden übeltheter hanßen ertinger von Mellingen uff den fildern bürtig. Sagt der stabhalter, Hanß Ertinger, du magst auch ein fürsprechen nennen, der soll durch den stadtknecht ermanet werden wen er nambsen soll. Wann derselb namhaft gemacht, so steet der Herrschafft anwaldt fürsprech nach dem er vom stabhalter erlaubnuß gebetten hat, auff geet für die schrankhen und sagt, herr stabhalter, habt Ir mir verlaubt der herrschafft anwaldt fürsprech zu sein: stabhalter sagt Ja. Fürsprech rädht weiter, weil Ich dann der herrschafft anwaldt fürsprech sein soll, so verlauben uns einem zum rath und zu bedenken so oft es not thuet. Stabhalter sagt es seye euch verlaubt, wenn begeren ir. fürsprech sagt N: der steet auf und sagt herr stabhalter wellen Ir mir Verlaub der herrschafft anwaldt zum Rath geben, sey euch verlaubt. Alßdann dröhten sie mit ainandern ab. Und wann sie wider für gericht kkommen bringt fürsprech vor. bedingt zuvörderst dem anwaldt seine recht mit kurzen worten breichig (gebräuchlich?) Es habe wohlvermeldter herrschafft anwaldt ein Klag gegen und wider beystehenden mißetäter Hansen Ertingern wegen seines Verbröchenß und hochsträfflich mißhandlungen indeme er unterschiedliche Diebstehl begangen, in schriftten verfaßt mit begehren daß dieselben mit ihrem Inhalt offenlich verlesen wolle. darauf fragt der stabhalter den fürsprechen, Nun frag ich euch darumb, ob solche schriftliche Klag verlesen werden solle, sagt der fürsprech, weil die Klag in schriftten verfaßt, so erkenn ich zu recht daß solche der notturfft nach verlesen werden solle. Also wirdt ein Jeder gefragt. Alß dann gibt der fürsprech die Klag mit sonst der Urgicht dem stabhalter in die handt. Und der stabhalter gibts dem gericht schreiber beuelch (?). Und soll der stabhalter den übelthäter ermanen, daß er uff Klag und urgicht merkhe: wann solches beschehen, steet deß Maleficanen fürsprech auf bitt um erlaubnuß geet zu Ime und sagt herr stabhalter, habt Ir mir erlaubt dises armen Manns hanßen Ertingers fürsprech zu sein. Sagt der Stabhalter Ja. spricht er, so erlauben uns einen zum Rath und zu bedenken so oft es notthuet, sey euch erlaubt, wen begören Ir, machen den nambhafft. Der bit um erlaubnuß, alß dann spricht der fürsprech herr Stabhalter, weil ein große schwer Klag wider den verhassten übeltheter ergangen und er sich seines leibs und lebens (zu) erwehren hat. Ruofft er an, daß der verhasst seiner Banden endtlassen und gelediget werde, damit er sein andtwort auf solche Klag desto besser und unverhindert geben und sich nach notturffs wehren möge, auf solches begöhren soll ein umbfrag gehalten werden. Und fragt der stabhalter erstlichen der Herrschafft anwaldt fürsprechen auf diese Weis: Ich frag euch auf deß armen mans begöhren

ob Ihr für recht und zulässig erkennen, daß der Maleficanen seiner banden endtlediget werden solle oder nit, der gibt zu andtwordt: Ich erkenne recht sein, weil die Klag auf leib und leben gangen, daß er seiner banden ledig gelassen und endtbunden werde, also soll jeder richter sein stim geben, und alß er deren endtlediget, soll er mit seinem fürsprechen und rathgeben abgetreten und mit den 8 gewörten beglaidet wörden bis zum ortt, da sie sich bedenken. und wan sie ain weile daselbst gewesen, geet der statfknecht zu Inen. Und schreit laut und nennt den fürsprechen bey dem namen und sagt, Ich erman euch, daß Ihr mit der andtwort vor gericht erscheinen zum ersten mahl. geet wider zu den schrankhen. über ein Wehl geet er wider zu Inen. Ruofft zum andren mahl mit der andtwort gefaßt zu sein, geet wider zuruckh, über ein weil geet er wider zu Inen. Ruofft zum dritten mahl den fürsprech mit namen und ermanet In bey seinem andt, sich unverzugenlich mit der andtwordt vor gericht einzustellen. Darauf erscheint er mit dem missethater, so aller banden ledig. Aber wie zuvör mit gewerter handt begleitet und verhüet, bringt sein andtwordt für entschuldiget In so hoch als sein kann mit virwenden, er mieße leider bestehen, daß er solche missethaten begangen (ist zu mörkhen, waß der maleficanen anzaigen macht waß in zu solchen Diebställen verurjacht, alß armuet, hunger und dergleichen, daß solches für bracht werde.) bitte um gottes barmherzigkeit und des jüngsten Gerichts willen, es wolle zuvörderst die Herrschafft (auch anklagende freundschaft so jemandes zugegen klagt hatte.) und ain ersambs gericht Ime guad und Barmherzigkeit erzaigen eine milte Urthel ertheilen und Ime das leben fristen. Darauf dritt der herrschafft anwaldt mit seinem fürsprech und rath geben nach dem der fürsprech an Stabhalter um weiteren abtritt angesuoht, wider ab, und nachdeme sie hinein kkommen rödt der fürsprech also, herr stabhalter wolt Ir heren, waß mich meines gnedigen Junckhern anwaldt weiter röden haißt, anwaldt der Stabhalter, hören es die, die es betrifft und die urthel darumb geben miessen. Darauf sagt der fürsprech, herr stabhalter, er haißt mich also röden, es werde nun ein Ersambs gericht genuesgamb vernommen haben, waß für ain Klag wider den armen mißhandler einkommen und waß sein selbst aigne bekhanntnuß seye, dieselbe wolle er bestermaßen wider erhalt repetiret haben mit fernern begöhren, daß hierüber erkhennt und geurthailt werde, wie recht ist. Der mißethäter mit seinem fürsprech und rathgeber tritt ain wenig beseits steet wider für und last nochmahls anbringen, weil er so liederlich und auß Unverstandt hinter solche mißhandlungen gerathen, Bitte er wie hievor um Gottes und seiner werten Muetter und Junckfrawen Mariae willen es wolle Ime zuvorderst guad und Barmherzigkeit beweisen ain milte urthel fehlen (fällen!) und Ime daß leben fristen.

Anwaldt begöhr, man solle hierüber urthailen und sprechen waß er verschuldt sekte (?) darmit im namen Gottes zu Recht. Der übelthäter pit (bittet!) abermals auf daß allerhöchst mit fürwenden habe doch Gott der Almechtig auch manchem großen Sinder guad bewisen Er hoffe und vertrau zu dem lieben Gott, auch zu der herrschafft und dem richter, es werde Ime auff den heuttigen tag auch guad und barmherzigkeit mitgetailt werden und also ein Urthel folgen, darbey Ime daß leben gefrißt werden möge, So wolle er dann seine begangene mißhandlung und sinden also bießen, und sich fürders from und wolum halten, daß er dadurch bey Gott begnadigt und der welt weiters khein mißfahlen sein soll, sezt hierüber auch in dem namen deß Herren zu Recht.

Wann dann diß also beschehen, sagt der stabhalter weil dann unserer gnedigen herrschafft anwaldt ainseits und der beklagt übelthäter andersthails die sachen zu recht gesezt und dem richter und recht darüber vertrauen wollen, so soll beschehen was recht ist. Und wan bede thail Ja sagen alßdann soll der stabhalter der herrschafft anwaldt fürsprechen mit namen also anröden N: alß klagenden fürsprech und richter fragen ob er den uebelth. noch fragen soll und einen jeden richter, und sagt weiter. N: Ihr habt ge-

hört Klag Urgicht und wort, Röd und wider Röd, auch alles für und an bringen, darauf fragt ich euch bey eweren andt, waß euch hierüber bedunkht recht zu sein, und wie ich euch frag, also will auch die andren und einen Jeden insonderhait bey seinem andt angefragt haben waß hierüber zu sprechen und zu urthailen sey. darauf sagt der fürsprech, herr Stabhalter, weil Ir mich also gefragt und den urthel begöhren, wellen Ir mir und meinen mitrichtern allein an ein besonders orth ab zu treten verlauben, damit wir unß mit ain andern underröden und waß nach Aufweisung der Kaiserlichen und deß hailigen reichs rechten darüber zu sprechen sey und bedenkhen mögen. auf solches sagt der stabhalter, es sei euch vergunnt. also treten sie in der ordnung, wie sie vom rathauß gangen von dannen, geen auf daß rathauß und schließen die urthel. Wan sie selbige geschlossen, geet ain richter wider hinab, begört an stabhalter, der allweil sitzen bleiben mueß, solle der gericht schreiber erlauben, daß er die urthel fassen und auf daß Papier bringen möge, alß dann haist den schreiber aufstehen und sein ampt verrichten. Wann der gerichtschreiber die urthel gefaßt hat, siegt er sich wider an sein orth, über ein kleine weil kommen die richter hernach und setzt sich ain Jeder an sein orth. Alß dann steet der so die Urthel in handen alß der herrschafft fürsprech auf und sagt, herr stabhalter: wir sind mit einer urthel verfaßt, welche schriftlich begriffen ist, die solle durch den ordenlichen Gerichtschreiber offentlich abgelesen werden. Ehe aber der gerichtschreiber solche urthel verlist, riefft der stabhalter dem nachrichter und sagt, er solle herbey treten und auf die Urthel merkhen und derselben nach setzen. Alß dann stet der gerichtschreiber auff und verlist solche urthel offentlichen.

Enndt-Urthel.

In peinlichem Rechtsendt (?) zwischen dem Ernvesten und vorprachten (?) Herrn N. N. Bogt zu N. alß in namen deß Edlen und Gestrengen Kaspar Bernhardt Spethen von Zwinsalten zu Gammertingen, Neufern, Bronnen, Belt: und hardthausen, Erbkastenvogt, Schuz u schirmherr des klosters unsres lieben frauen Berg, unsres gnedigen Junkherrn (Nota da Jemandt zu geben (? gegen), so zu klagen sollen die auch genamsset werden.) Klägern an ainem und dann hanß Ertinger beklagten Missethätter anderstails, wiewohl wir alle göttlicher Barmherzigkeit thailhaftig zu werden zu allen Zeiten begöhren, auch derselben notturft seyen, darumben den wir ainander auch erbarmungen beweisen solten, wan aber dem allem nach wir deß Rechtens auf den andt gefragt werden, so ist billich und recht, daß wir allein den allmächtigen ewigen gott und dann die geliebte gerechtigkeit vor augen sollen haben. So erkennen wir die richter dieses stattgerichts nach eingefierter Klag undt wort ein- und widerröden auch nach gethonem rechtsaß uff unser selbst aigen gewisen, in dem namen gottes uff unsere andten zu recht, daß dieser arme man hanß ertinger wegen seiner begangenen übelthatten und vilfeltigen Diebstahle alß ein vielschetiger (vielschädiger) Dieb sein leben verwürkht, und soll deßwegen der nachrichter Ine bünden, zur gewöhnlichen Richt Statt fieren und Ine an dem Galgen zwischen himel und ertrich mit dem Strang von dem leben zum todt richten alles nach aufweisung und vermig Kayser Karls des fünfften und des h. Röm. Reichs rechten auch (?) wolvermelter unserer gnedigen herrschafft habenden rigalien und Freyheiten dormit Peen und schmechlicher todt meniglichen einabscheuhliches Exempel sene.

Nach ablesung dieser urthel bricht der stabhalter den stab endtzway wirft In zuruckh und sagt zum Scharpfrichter ob er die urthel genuesamb verstanden hab, sagt er Ja. hernach sagt der stabhalter: Nun wol an, so beuilch (befiehl) ich die arme seel dem lieben Gott und dier maister seinen leib und gebeut dier beim hegsten, daß du die er-gangene urthel (sovern der misethatter kein gnad mehr erlangt) an dißem armen man erequiren und voln ziehen

sollest. Danach solle der stattknecht auf die vierstraßen riefen (rufen!), daß sich niemand des armen manß annemen oder sich beladen solle, dan mit recht, welcher darwider thuet, soll in seine sueßstapfen steen.

Alß dann fürdt In der nachrichter fort etc.

Kleine Mitteilungen

Eine zeitgenössische Nachricht zum Bau der neuen Stiftskirche in Hechingen. Im Stettener Gemeindearchiv befindet sich ein Bürgerbuch von 1681, in dem auch vielerlei Notizen aus späterer Zeit aufgezeichnet sind. Eine davon, die sich auf den Kirchenneubau bezieht, lassen wir hier wortgetreu folgen:

„Anno 1779 in dem octbr. hat man an der alten Pfarr- und Stüftskirchen zu Hechingen angefangen abzubrechen, und 1780 bis 1783 die neu aufgebaut, welche den 12ten oktbr. 1783 von seiner Hochfürstl. gnaden Herrn Bischof zu Constanz selbst eingewiehen, auch dohmal ein Juden=Mägtlein welches in unserem Kloster gnaden thal in dem christenthum unterrichtet worden von besagtem Bischof gedauft und Magimilliana Reykircherin genannt worden, hat hernach in Zeit einem Jahr wo sie noch bishero in dem Kloster erhalten, sich mit einem Mußquitier under dem Hechinger Contingent Namens Hans Martin Frix Huetmacher verehelicht.

Zu diesem Kirchen Bau hat mann in unserem gemainswald in Friedrichs thal an Bauholz und segkloß darinnen gehauen, 50 Dannen, auch haben wier stettener fuorleithe von den meiesten jeder werenten 5 Jahren bis 200 sagt zwey hundert fährt gedahn, und ist keinem um kein krenzher Brod gegeben worden, mann hat erstaunlich vil fuor werck gebraucht. Es sind sogar nit nur alle underthanen in statt und Land sonder ausländer so vile wirtemberger darzu gefahren.

unsere Klosterfrauen haben auch 100 stamen Bauholz hergeben, und 260 die schweriste lastwägen fuor werck gedan“.
Baur.

Stadtplan von Trochtelfingen 1609. Die fürstenbergische „Geldrechnung von Trochtelfingen 1609“ (Arch. Donaueschingen) meldet unterm 16. Mai: „Dem Maister Joann Dewayen, Mallern zue Kiedlingen, laut Zettels von der Stadt Trochtelfingen in Grund zu legen bezalt 8 fl. thuen 12 Pfund.

Item bey Martin Schwent, Wirt, hat Maister Joann Dewayen, Mahler von Kiedlingen unter zwai mahlen, auf Erfordern der Herren gräfl. fürstenbergischen Commissarien, als die Stadt Abreissen und im Grund zu legen sollen, bis auf den achten Tag fordert 5 fl. 10 Bazzen 3 Kreuzer macht 8 Pfund 12 Schilling.

Item für 2 Ehlen zartt Tuoch zur Mappa und Abcon-traphet der Stadt Trochtelfingen, jede 16 Kreuzer bezalt, thion 16 Schilling.“

Bei Eisele (Mitt. 38, 16) kann ich keinen diesbezüglichen Hinweis finden. Hans de Bay malte 1586 die Klosterkirche St. Luzen b. Hech. (Wezel 251). Kraus.

Hopfenbau. 1689 wurden auf Veranlassung der fürstenbergischen Herrschaft 250 Hopfenseklinge von Zwiefalten bezogen und zu Trochtelfingen gesteckt. Das Herrschaftsbräuhaus daselbst hatte allein Bräurecht. Die Amtsgemeinden Melchingen, Ringingen, Salmendingen und Steinhilben hatten von dort das Bier zu beziehen, oder konnten allenfalls das Recht auf etliche Jahre pachten. Ar.

Zaiselhausen im Dekanat Ringingen 1472. Im Subsidienregister vom J. 1472 erscheint unter der Reihe der Pfarreien des Dekanats Ringingen-Trochtelfingen auch ein Zai-

selhausen, mit dem der Herausgeber nichts anzufangen wußte. Er rät auf Zillhausen, das aber offenbar der Lage nach nicht gemeint sein kann. Eisele hat in seiner Geschichte des Landkapitels Trochtelfingen darunter Hausen an der Lauchert vermutet und diese Vermutung hat sich jetzt durch Trochtelfinger Urkunden einwandfrei bestätigt. Ein Lehenbrief im Trochtelfinger Pfarrhaus aus dem 16. Jahrhundert nennt Lehengüter zu „Zaiselshausen an der Lauchert“ und spätere diesbezügliche Akten nennen statt dessen einfach Hausen an der Lauchert. Die alte Bezeichnung, die der heutigen entschieden vorzuziehen wäre, kann man mit Eisele als zweifaches Hausen — weil zu beiden Seiten der Lauchert — erklären, oder vielleicht besser als Distelhausen (Buck). Eigenartigerweise ist in der Oberamtsbeschreibung Reutlingen von dem alten schönen Namen keine Rede. Kraus.

Die Kirche in Steinhilben soll nach den Kunstdenkmälern vom Jahre 1699 stammen. Die Herrschaftsrechnung des Amtes Trochtelfingen (Arch. Donaueschingen) berichtet aber unterm J. 1689: „Item ist den Steinhilbern an irer Kirchweihe auf ihr untertänigs Anhalten aus amtlichem Bewilligen zu verschrieben worden 1 Pfund 10 Schilling. Kr.

Die Auswanderung nach Ungarn nahm im 18. Jahrhundert größere Formen an. Doch schon 1689 zog Hans Löffler sog. Schwedenhans von Trochtelfingen mit Frau und 5 Kindern nach Ungarn und zahlte für Leibesentledigung (Entlassung aus der Leibeigenschaft) 15 Gulden. (Herrschaftsrechn.) Kr.

Besprechungen

Besprechungsstücke an die Schriftleitung der Zollerheimat ständig erbeten

W. Haack Prof. Dr.: über die Herkunft der vererzten Jurafossilien auf der Weiß-Jura-Beta-Hochfläche der Salmendinger Alb südl. von Tübingen (Jahrb. der preuß. geol. Landesanstalt 1933 Bd. 54, auch separat).

Angeichts der Aschenbrödelstellung der Geologie in unserem Hohenzollern ist es sehr erfreulich, daß ein Fachmann gerade über den dunklen Punkt der Vererzung auf der Alb zur Feder greift und bis ins Einzelne gehende Forschungen anstellt. Bisher hat man angenommen, die vererzten Jurafossilien stammten aus Weiß-Jura-Alpha, woraus sich die weitere Annahme ergab, daß die in Weiß-Jura-Delta eingeschnittenen Hochtäler einstens über den heutigen Abtrauf nach Nord-Westen zu weiter hinausgegriffen hätten. Diese älteren Schichten, die mehr geneigt gewesen seien als die Talsole, seien dann ausgestrichen; auf diese Weise seien die aus ihnen ausgewitterten Fossilien auf die wohlgeschichteten stratigraphisch höher liegenden Beta-Kalke gekommen und zwar spätestens im Pliozän. Dies war hauptsächlich die Annahme von Koken, Weiger u. a.

Dem gegenüber hat nun Haack an Hand von sogenannten Leitfossilien, d. h. von Versteinerungen, die nur in ganz be-

stimmten Schichten vorkommen, und die er selber in der Gegend von Salmendingen, Melchingen und Ringingen gefunden hat, nachgewiesen, daß die vererzten Jurafossilien der Salmendinger Alb nicht aus Schichten stammen, die älter sind als die Kalke des Weißen Jura Beta, denen sie aufliegen, sondern ihre Heimat in jüngeren, also höher gelegenen Schichten des Malms haben. Die ungezwungenste Annahme ist also die, daß die „Bohnerz“-Fossilien aus Weiß-Jura-Gamma bestehenden Hängen herkommen, von denen sie mit dort vorkommendem Bohnerz zusammen verschwemmt wurden. Die Vererzung selber ist wahrscheinlich, wie Haack annimmt, am Ende des Pliozän erfolgt, als die Weiß-Jura-Gamma-Delta-Schicht von der heutigen Beta-Hochfläche entfernt worden war.

Mit dieser Feststellung ergibt sich nun die interessante Tatsache, daß es keineswegs notwendig ist, mit jetzt nicht mehr bestehenden Geländebeziehungen zu rechnen, wie mit der Annahme eines ehemals viel weiteren Hinausgreifens der Albtäler nach Nord-West hin, noch auch wie es Wagner 1932 getan hat, mit einer stärkeren Neigung der Albtafel. Eine Kartenskizze erhöht noch den Wert der Abhandlung. Chr. Diez, Ringingen.

Dold Richard. Maria Viktoria, die letzte Markgräfin von Baden-Baden (Badeniverlag, Karlsruhe).

Die vorliegende Schrift des Beuronener Historikers ist für uns nicht nur der mannigfachen Beziehungen wegen interessant, die das katholische Fürstenhaus in Baden-Baden mit den hohenzollerischen Höfen sonst unterhielt (die aber in der geschilderten Periode und in diesem Zusammenhang nicht hervortreten), sondern mehr der prinzipiellen Bedeutung wegen, die dem Kampf der Konfessionen beim Übergang des katholischen Landes unter protestantische Herrschaft zukommt. Dold entwirft auf Grund neuer Aktenstudien aufs Sorgfältigste ein Bild von den Vorgängen der ersten Jahre nach dem Tode des Markgrafen August Georg (1771), das sich allerdings wesentlich anders ausnimmt als wir es aus den Darstellungen Windelbands kennen und wir begreifen, daß nach einer Äußerung der Karlsruher Regierung dieser kirchenpolitische Kampf die halbe katholische Welt beschäftigte. Und doch will es scheinen, als ob der Verfasser die Lage der Katholiken zu dunkel gesehen habe. Wir können uns darauf berufen, daß der langjährige Beichtvater des Markgrafen August Georg, der Kapuziner P. Andreas, der sich sonst viel mit geschichtlichen und kirchlichen Fragen in der Markgrafschaft beschäftigte und der bis 1779 in Baden-Baden lebte, sich nie über Unterdrückung seiner Kirche beklagte. Er hat sich in seinem 9bändigen Tagebuch, in welchem er fast zu allen Zeitfragen, und zwar oft sehr kritisch, Stellung nahm, nicht ein einziges Mal über die Zustände in Baden-Baden geäußert; dagegen zollt er dem Markgrafen Karl Friedrich bei jeder Erwähnung, z. B. anlässlich der Aufhebung der Leibeigenschaft in der Markgrafschaft, volles Lob.

Trotz dieses Bedenkens ist die Schrift gewiß ein wertvoller Beitrag zur Charakterisierung der Aufklärungszeit und des Absolutismus und nützt uns mehr als die kritiklosen Verherrlichungen jener Periode, denen wir so häufig begegnen. Binder.

Herausgegeben mit Unterstützung des „Hohenz.Geschichts-Vereins“ vom Verlag der Hohenzollerischen Blätter (i. m. b. H. Hechingen.

Druck: Hohenzollerndruck G. m. b. H. Hechingen — Verantwortl. Walter Sauter, Hechingen.

Nachdruck der Originalartikel verboten

Preis im Jahr RM. 2.50 zuzüglich 30 Pfg. Versandkosten, zahlbar an Hohenzollerische Blätter, Postfach 821 Amt Stuttgart